

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Niemegk

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Niemegk in der Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren, entsprechend den in der Anlage enthaltenen Gebührentarifen, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Diese Satzung gilt nur für die Verwaltungsgebühren und Auslagen des Amtes Niemegk in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund von anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Von Gebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 2. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (3) Gebührenfreiheit besteht ferner auf Grund anderer Rechtsvorschriften für:
 1. Leistungen auf dem Gebiet:

- a) der Sozialhilfe
- b) der Kriegsopferfürsorge
- c) der Ausbildung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz
- d) der Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Anerkennungsgesetz für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte,
- e) der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Bestimmungen
- f) der Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltsicherungsgesetz
- g) Befreiung von der Zahlung des Rundfunkbeitrags
- h) der Altenhilfe außerhalb der Sozialhilfe
- i) der Ausweisangelegenheiten für Kriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte,
- j) der Sozialversicherung,
- k) des Lastenausgleichs,
- l) der Jugendhilfe und
- m) des öffentlichen Schulwesens

2. Erteilung von Bescheinigungen zum Erlangen von Wohngeld sowie von Arbeitsvergütungen oder -vergünstigungen,

3. Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

4. Verwaltungsleistungen, die die Stundung, den Erlass oder die Erstattung von Realsteuern oder von Verwaltungsgebühren betreffen.

(4) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind öffentliche und soziale Einrichtungen befreit, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach §§ 52, 53 Abgabenordnung dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.

(5) Von der Gebührenerhebung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, eine Gebührenbefreiung gerechtfertigt ist.

§ 3 Gebührenhöhe, Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei mehreren gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

(3) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall folgendes zu berücksichtigen:

- 1. der mit der Leistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als bare Auslagen gesondert berechnet werden, und

2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner sowie
 3. auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Leistung maßgebend, soweit der Gebührentarif nicht anderes bestimmt.
- (5) Wird ein Antrag nach § 1 Abs. 2 Satz 1 auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen, wird die Gebühr wie folgt erhoben:
1. Es wird keine Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde oder wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
 2. Es werden 25 v.H. der Gebühr erhoben, wenn die Bearbeitung bereits begonnen hat, der Aufwand jedoch gering war.
 3. Es werden 75 v.H. der Gebühr erhoben, wenn die Sachbearbeitung im Wesentlichen abgeschlossen war oder der Antrag aus anderen Gründen abgelehnt wird.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungsleistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Gebühren im Widerspruchsverfahren

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt bis 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.
- (4) Wird auf einen Rechtsbehelf hin der Bescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Verwaltungsgebühren in entsprechendem Umfang zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige den die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Diese Entscheidung ergeht nur in besonderen Ausnahmefällen durch förmlichen Gebührenbescheid.
- (4) Soweit nicht eine andere Art der Gebührenerhebung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtete Gebühr Quittungsvordrucke, Registrierkassen oder elektronische Bestätigungen zu verwenden. Die Gebühren und Auslagen können bar, per Karte (Girocard/Kreditkarte) oder per Überweisung entrichtet werden. Als Quittung dient der Zahlungsbeleg, der Kontoauszug oder eine elektronische Statusbestätigung.

- (5) Werden Schriftstücke versandt, können die Gebühr und die baren Auslagen durch Postnachnahme erhoben werden, wenn diese im Einzelfall mindestens 1,00 EURO beträgt.

§ 8 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Niemegk ist gemäß (BbgDSG) und die DSGVO berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
1. der Name, der Vorname und die Anschrift;
 2. im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühr.
- (2) Das Amt Niemegk ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 9 Betreibung

Die Gebühren und Auslagen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) i.V.m. (BbgKostO) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die beschlossene Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Niemegk vom 23.10.2006 außer Kraft.

Niemegk, den 21.07.2026



Cornell Röseler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, im Amtsausschuss des Amtes Niemegk am 30.06.2026 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Niemegk wird durch die Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 21. 07. 2026



Cornell Röseler
Amtsdirektor

Anlage

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Niemegk

Gebührentarif		
Tarif Nr.	Leistung	Gebühr
1.	Vervielfältigungen von Schriftstücken, Plänen und Zeichnungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und Bürodrukgeräten, Abschriften und Auszüge	
1.1	Schwarz -Weiß	
	Format DIN A 4	0,50 €
	Format größer als DIN A 4	1,20 €
1.2	Farbe	
	Format DIN A 4	0,60 €
	Format größer als DIN A 4	1,30 €
1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	27,00 €
1.4	Abschriften und Auszüge je angefangene Seite	
	Format DIN A 4	3,00 €
	Format größer als DIN A 4	4,00 €
1.5	Abgabe von Dokumenten in digitaler Form	6,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen und Zweitausfertigungen	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	3,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen (keine Personenstandsurkunden)	3,00 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden für den Gebrauch im Ausland	3,00 €
2.4	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	5,00 €
3.	Akteneinsicht und schriftliche Auskünfte	
3.1	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	27,00 €
3.2	Für Akteneinsichtstermine und Auskünfte, die mehr als eine Stunde Zeitaufwand verursachen	50,00 €
3.3	Familiengeschichtliche Auskünfte für jede angefangene Stunde	50,00 €
3.4	Auszüge aus alten Urkunden und Akten im Archiv, nach Arbeitszeit für jede angefangene halbe Stunde	27,00 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheidungen, Befreiungen etc.	
4.1.	Bei Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Befreiungen Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	27,00 €

5.	Kämmerei/Kasse/Steueramt	
5.1	Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarke	6,00 €
5.2	Ausstellung einer steuerlichen Bescheinigung	12,00 €
5.3	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	5,00 €
6.	Bauverwaltung/Liegenschaften	
6.1	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten	
	a) Büroarbeiten je angefangene Stunde	50,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	60,00 €
6.2	Dienstbarkeiten/Gestattungen	35,00 €
6.3	Löschbewilligungen	35,00 €
6.4	Vergabe einer Hausnummer	50,00 €
6.5	Erteilung von Zeugnissen über Nichtbestehen/Nichtausübung Vorkaufsrecht	35,00 €
6.6	Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten	35,00 €
6.7	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zu Gunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen außerhalb notarieller Grundstücksverträge je angefangene halbe Stunde	27,00 €
6.8	Erteilung einer Sanierungsgenehmigung gem. §§ 144 und 145 BauGB bzw. Erteilung eines Zeugnisses das eine Sanierungsgenehmigung nicht erforderlich ist. (Bei Kaufverträgen, Grundschuldbestellungen, Löschbewilligungen)	35,00€
7.	Ordnungsamt/Meldewesen/Gewerbeamt	
7.1	Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen außerhalb der Gewerbeanmeldung und Abmeldung sowie für Auskunftersuchen für jede angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	27,00 €
7.2	Gebühr für das Erstellen einer Bestätigung über eine verlorene Sache	7,00 €
7.3	Gebühr für das Aufbewahren von Fundsachen	0,00 €
	a) Fahrräder	10,00 €
8.	Auffangtarif	
8.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, beträgt die Gebühr für jede angefangene halbe Stunde (Bei Inanspruchnahme von Leistungen Dritter werden diese mit der Gebühr weiterberechnet.)	
	a) im mittleren Dienst	27,00 €
	b) im gehobenen Dienst	30,00 €
	c) Hauptverwaltungsbeamter	45,00 €